
754/J XXII. GP

Eingelangt am 12.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Einem
und GenossInnen
an den Bundesminister für Inneres, Dr. Ernst Strasser

betreffend Auskunftserteilungen nach dem Tod von Cheibani W.

Nach dem verhängnisvollen und aufklärungsbedürftigen Tod des dreiunddreißigjährigen Mauretaniers Cheibani W. im Zusammenhang mit einem Polizei- und Rettungseinsatz im Wiener Stadtpark sind eine Reihe aufklärungsbedürftiger Auskunftserteilungen durch den Bundesminister für Inneres Dr. Ernst Strasser bzw. durch das Bundesministerium für Inneres erfolgt. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang daher folgende

ANFRAGE

1. Sie haben im Zusammenhang mit dem aufklärungsbedürftigen Tod von Cheibani W. und dem ebenso aufklärungsbedürftigen Verhalten der bei der Amtshandlung eingesetzten Polizeibeamten nach einigen Tagen des Schweigens erklärt, sie könnten keinen Grund für eine Suspendierung der betreffenden Beamten sehen, da diese sich vorschriftenkonform verhalten hätten. Welche Vorschrift hat ihr Verhalten gedeckt?
2. Trifft es zu, dass der Erlass 5121/35-II/4/02 die Anweisungen für die Anwendung von Körperkraft enthält?
3. Wie lauten diese Anweisungen?
4. Haben sich die einschreitenden Beamten nach den Ermittlungen ihres Hauses vorschriftenkonform verhalten?

5. Glauben Sie, dass durch Ihre einseitige Loyalität gegenüber Ihren Beamten das Vertrauen der Bevölkerung in die unparteiliche Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei gestärkt wird?
6. Glauben Sie, dass durch Ihre Entscheidung gegen eine vorläufige Suspendierung das Vertrauen der schwarz-afrikanischen Bevölkerung in Österreich in die unparteiliche Wahrnehmung der Polizeiaufgaben durch Ihre Beamten gestärkt wird?
7. Gibt es andere Gründe, die für Ihr Verhalten sprechen und wenn ja, welche?
8. In verschiedenen Medienberichten (z.B. Der Standard vom 25. 7. 2003, S 8) ist davon die Rede, dass im Polizeiakt über Cheibani W. vermerkt gewesen sei, Cheibani W. sei wegen Suchtgifthandels vor Gericht gestanden. Wer hatte Zugang zu diesem Akt?
9. Wie erklären Sie sich die Veröffentlichung des Inhalts dieses Akts?
10. In verschiedenen Medienberichten (z.B. Die Presse vom 25. 7. 2003, S 10) ist davon die Rede, „dass W. wegen Besitzes von Heroin vorbestraft war“ und dass das Bundeskriminalamt auf Anfrage der Presse bestätigt habe, „dass W. wegen Besitzes einer kleinen Menge Heroin im Herbst 2002 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden“ sei. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hat das Bundeskriminalamt diese Auskunft erteilt?
11. Halten Sie es für vertretbar, nach dem Tod eines Schwarz-Afrikaners unter aufklärungsbedürftigen Umständen sensible personenbezogene Daten der Öffentlichkeit preis zu geben und damit den Verstorbenen noch im Tode in einem geschützten Rechtsgut zu verletzen?
12. Entspricht die Bekanntgabe dieser Daten der schon bekannten Strategie des Innenministers, nach dem Tod eines Schwarz-Afrikaners unter aufklärungsbedürftigen Umständen dessen Person in schiefes Licht zu rücken, um die in Zusammenhang mit der Amtshandlung ebenfalls kritisierten Beamten besser da stehen zu lassen?